

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Planfeststellung

St 2142; Neufahrn i. NB – Straubing

OU Mellersdorf

Bau-km 0-022,5 – 4+030

Abschnitt 340; Stat. 1,377 bis Abschnitt 420; Stat. 0,523

Aufgestellt: Deggendorf, den 28.04.2017 Staatliches Bauamt R. Wufka Ltd. Baudirektor	

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau
Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13
94469 Deggendorf

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
info@landschaftsbuero.net
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel
Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach

Landshut, 28.04.2017



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 – Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens.....	10
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	10
2.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	11
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	14
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	14
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	14
4.1.2.1 Säugetiere.....	14
4.1.2.2 Reptilien	21
4.1.2.3 Libellen.....	22
4.1.2.4 Tagfalter.....	22
4.1.2.5 Nachtfalter.....	23
4.1.2.6 Muscheln.....	23
4.1.2.7 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie	23
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	24
5 Gutachterliches Fazit.....	35
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	37
Anhang	39

ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig - unzureichend, s = ungünstig - schlecht, ? = unbekannt
FFH-RL	FFH-Richtlinie
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
OU	Ortsumgebung
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PIK	Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLB	Rote Liste Bayern (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand)
RLD	Rote Liste Deutschland (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand) ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD) 0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“; nb = nicht bewertet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die St 2142 stellt eine wichtige West-Ost-Verbindung in Niederbayern zwischen der A93 München – Regensburg und den Bundesstraßen B 301, B 15 B 8 und der B 20 dar und bindet insbesondere die Gemeinden des Labertals zwischen Straubing und Neufahrn an die überregionalen Verkehrsachsen an. Sie führt gegenwärtig im Untersuchungsgebiet östlich der Bundesstraße B 15 in Nord-Ost-Richtung auf den Markt Pfaffenberg zu, verläuft dann ca. 3 km durch diesen sowie den unmittelbar angrenzenden Ort Mallersdorf. Der Durchgangsverkehr durch die Orte Pfaffenberg und Mallersdorf mit rd. 4500 Einwohnern nimmt ständig zu (2010 rd. 7.500 Kfz/d). Aus diesem Grund ist zur Entlastung dieser Orte eine Umgehung geplant.

Die geplante Ortsumgehung beginnt an der Einmündung der Kreisstraße SR 58 in die St 2142 etwa 500 m westlich von Pfaffenberg. Sie quert das Tal der Kleinen Laber nördlich von Oberlindhart in Richtung Südost und führt im südlichen Talbereich nördlich der Bebauung von Niederlindhart nach Osten, bis die Neubaustrecke vor der Ortsdurchfahrt von Ettersdorf wieder an die bisherige St 2142 anschließt. Die Länge der Neubaustrecke beträgt 4.030 m.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Eine Behandlung der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterbleibt, weil diese Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden über die eigenen Erhebungen und faunistischen Sonderuntersuchungen hinaus folgende Unterlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen (2007)
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern
- Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern
- Verbreitungsatlanen der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).
- Faunistische Untersuchungen zur geplanten Ortsumgehung Mallersdorf (Büro A&MANN 2000)
- Eigene vertiefte faunistische Untersuchungen zur geplanten Ortsumgehung Mallersdorf in den Jahren 2012 und 2014

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: ILZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Da die vollständige „Abschichtungsliste“ im Anhang der saP-Unterlage enthalten ist und bei der Zusammenfassung von Arten zu Artengruppen (meist zu ökologischen Gilden) alle zu behandelnden Arten mit allen Zusatzangaben aufgeführt werden, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten (Tabellen) innerhalb des Textes verzichtet. Außerdem wird auch bei der Zusammenfassung von mehreren Arten zu einer Gruppe bzw. Gilde für jede einzelne Art der Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene als auch für die biogeografische Region angegeben.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (= „Allerweltsarten“) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben weder der Verbotstatbestand der Schädigung noch der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst werden kann, und folglich allenfalls Tötungen oder Verletzungen denkbar sind. Soweit das Risiko von vorhabensbedingten Tötungen oder Verletzungen das „normale Lebensrisiko“ übersteigt, können durch bauzeitliche Regelungen, die ohnehin auch für weitere prüfungsrelevante Arten notwendig sind, Vorkehrungen getroffen werden, mit denen eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit von vorne herein auszuschließen ist. Die „Allerweltsarten“ erhalten daher in der Abschichtungsliste im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Danach wird für die übrigen Arten geprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für den Teil der Arten, die im Untersuchungsgebiet aktuell oder potenziell auftreten (können), die aber vorhabensspezifisch nicht betroffen sind oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung). Auch bei diesen Arten wird in die Spalte „E“ der Abschichtungsliste im Anhang eine „0“ eingetragen, und es bedarf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der Abschichtungsliste in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschritte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, in welcher Art und Weise sie von dem Vorhaben betroffen sind, um schließlich vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzes führen können.
- Auf dieser Grundlage werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und abgestimmt. Die endgültige Prüfung bezüglich der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt schließlich unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die mit der Artenliste im Anhang dokumentierte projektspezifische Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums beruht auf einer Auswertung der vorhandenen Unterlagen (siehe Kap. 1.2) und den eigenen Erhebungen im Gelände sowie auf den durchgeführten vertieften faunistischen Untersuchungen.

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von naturschutzrelevanten Arten wurden dabei dokumentiert. Ergänzend dazu erfolgte zur Potenzialabschätzung eine Erfassung von Habitatstrukturen für die hier relevanten Arten (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen). Die Begehung zur Suche nach Höhlen- und Horstbäumen wurde am

12.03.2014 im unbelaubten Zustand der Gehölze durchgeführt. Dabei wurde auch auf mögliche Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus geachtet; Kleinsäuger wurden außerdem bereits im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Jahr 2000 durch das Büro ARSMANN (Obernzell) kartiert.

Nachfolgend wird die konkrete methodische Vorgehensweise bei den vertieften faunistischen Erhebungen in den Jahren 2012 und 2014 dargestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen vollständig in die vorliegende saP-Unterlage integriert sind und folglich keine gesonderten Fachgutachten vorgelegt werden.

Fledermäuse

Als Grundlage für die vorliegende saP-Unterlage erfolgten im Jahr 2012 vertiefte Untersuchungen durch das Büro FLORA & FAUNA (Regensburg). Hierzu wurden 6 Probeflächen (siehe Abb. 1) 5 mal begangen Batdetektor (Laar TR30) (04.07., 22.07., 21.08. 10.09. und 19.10.2012); in jeder Probefläche wurde außerdem ein Batcorder 2.0 aufgestellt. Die Batcorderstandzeiten betragen jeweils fünf Stunden ab ca. 30 min vor Sonnenuntergang. Mit dem Detektor wurden die Flächen über einen Zeitraum von jeweils ca. 45 min begangen. Die Auswertung der Batcorderaufnahmen erfolgte mit den Programmen bcAdmin 2.1, batIdent 1.0 und bcAnalyze 1.15. Die zeitgedehnten Rufe wurden mit den Programmen Spectrogramm V8 und BatSound 3.31 ausgewertet.

Zusätzlich wurde die aktuelle Fledermausdatenbank (Stand: Oktober 2012) der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern auf Vorkommen bedeutsamer Fledermausquartiere im relevanten Umfeld überprüft.

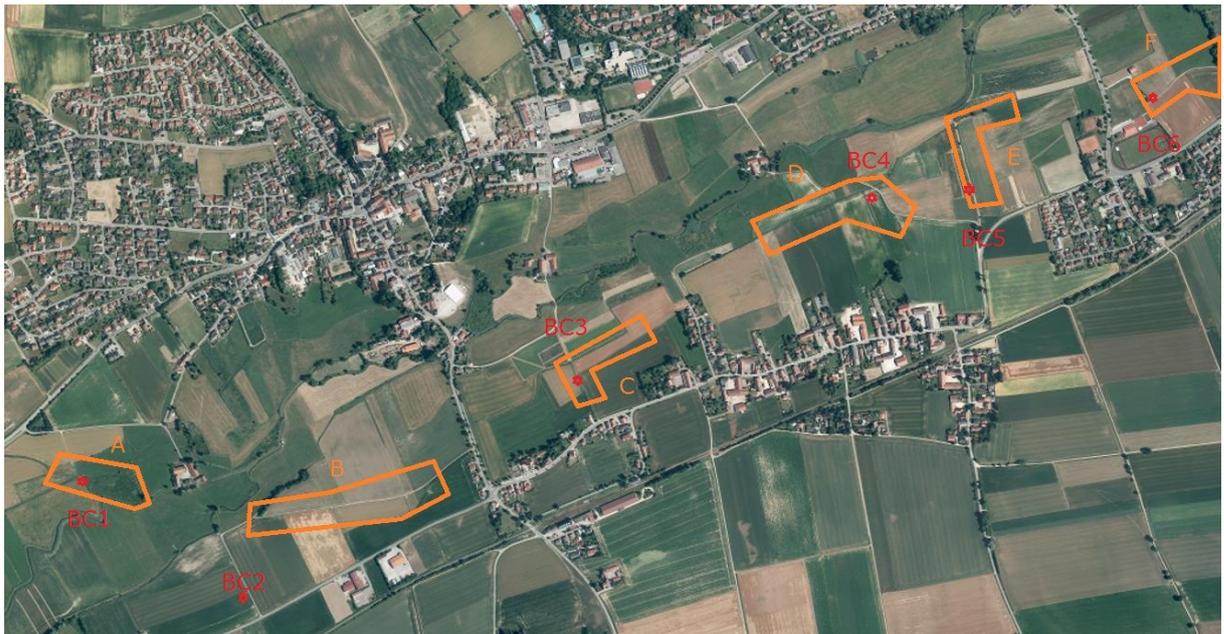


Abb. 1: Fledermaus-Untersuchung 2012: Lage der Probeflächen und Batcorder-Standorte

Vögel

Erste Erhebungen liefen im Jahr 2000 im Rahmen von faunistischen Untersuchungen durch das Büro ARSMANN (Obernzell). Die aktuelle Erfassung der Avifauna erfolgte in der Saison 2014 für das gesamte UG in 4 Durchgängen à 8 Stunden (02.04., 26.04., 08.05., 15.05., 30.05., 31.05., 12.06., 13.06.2014), am 15.05.2014 erstreckte sich ein Teil davon in die Dämmerung und die Nacht. Die Kartierungen führte die Ornithologin Dipl.-Biol. Gisela LUDAČKA vom Büro FLORA & FAUNA (Regensburg) durch.

Die Artbestimmung erfolgte nach den artspezifischen Rufen und Gesängen und nach Sicht mit Fernglas und Spektiv. Am 15.05. wurde abends bei Einbruch der Dämmerung und in den frühen Nachtstunden mit Klangattrappe nach Bekassine und Wachtelkönig gesucht.

Reptilien

Am 06.06.2014 erfolgte eine Geländebegehung zur Habitatstrukturanalyse in Bezug auf die Zauneidechse, um im Einflussbereich des Vorhabens mögliche potenziell geeignete Lebensräume auszuloten und ggf. Beobachtungen zu erfassen.

Bei sämtlichen darauf folgenden Geländebegehungen im Rahmen der Erhebungen für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (inkl. Vegetationskartierung gemäß Biotopwertverfahren zur BayKompV) und der faunistischen Untersuchungen 2014 (Vögel, Tagfalter, Heuschrecken) wurde gezielt auf mögliche Reptilienvorkommen geachtet. Aufgrund der besseren Nachweisbarkeit der juvenilen Zauneidechsen erfolgte außerdem 1 Herbstbegehung am 24.09.2014.

Amphibien

Erste Erhebungen liefen im Jahr 2000 im Rahmen von faunistischen Untersuchungen durch das Büro ARSMANN (Oberzell). Da keine saP-relevanten Arten nachgewiesen werden konnten und eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden kann, wurden Amphibien lediglich als Beibeobachtung im Rahmen der übrigen Erhebungen im Jahr 2014 erfasst.

Libellen

Auch die Libellen wurden im Jahr 2000 im Rahmen von faunistischen Untersuchungen durch das Büro ARSMANN (Oberzell) bereits erfasst. Arten, die für die saP relevant wären, wie hier vor allem die Grüne Keiljungfer konnten dabei aber nicht festgestellt werden; ein Vorkommen im UG ist aber potenziell durchaus denkbar. Da aufgrund großzügig bemessener Brückenlösungen eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit der Art von vorne herein ausgeschlossen werden können, wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde auf eine vertiefte Libellen-Untersuchung verzichtet.

Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Bereits im Jahr 2000 wurden im Rahmen von faunistischen Untersuchungen durch das Büro ARSMANN (Oberzell) bemerkenswerte Tagfalterarten erfasst. Im Zuge einer Vorbegehung am 06.06.2014 wurden sämtliche Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Hinweis auf potenzielle Habitate erhoben. Zur Flugzeit am 23.07. und 07.08.2014 wurden diese Bestände bei günstiger Witterung bezüglich möglicher Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kontrolliert.

Biber, Fischotter, Haselmaus

Auf Spuren bzw. Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten wurde im Rahmen der übrigen Geländebegehungen geachtet und im Falle entsprechender Nachweise dokumentiert.

Beibeobachtungen

Bei sämtlichen Erhebungen wurde grundsätzlich auf naturschutzrelevante Arten (auch als Grundlage für den LBP) geachtet und Beibeobachtungen ggf. dokumentiert.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der Schwerpunkt der saP-Unterlage liegt in der Prognose, inwieweit durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor; bezüglich der Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL ergeben sich aus der FFH-RL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote; bei den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich diese aus der VRL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Vorübergehend werden Flächen im Bereich der Feldflur zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen u.ä.) in Anspruch genommen; schutzwürdige Lebensräume werden (soweit möglich) von vorne herein ausgespart.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Temporäre Barrierewirkungen sind z.B. im Zuge der Anlage der Baustraße im Bereich der Talquerung sowie der Baustreifen denkbar, aber allenfalls von geringer Wirkung.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten, Aufgabe von Fortpflanzungsstätten oder Abwanderung führen.

Stoffeinträge

Während der Bauarbeiten sind in begrenztem Umfang temporär erhöhte Stoffeinträge in die querenden Gewässer und andere angrenzende Flächen möglich. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden von einer baubedingten Inanspruchnahme möglichst ausgenommen und so vor Stoffeinträgen geschützt.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet überwiegend im Bereich landwirtschaftlicher (Acker, Grünland) Nutzflächen statt. An mehreren Stellen sind im vorliegenden Fall auch naturbetonte Flächen bzw. Strukturen betroffen, hervorzuheben sind dabei Fließgewässer und Gräben mit ihren Begleitsäumen, Gehölzbestände und feuchte Grünlandflächen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die Talquerung führt zu Barriereeffekten im Bereich einer regional bis überregional bedeutsamen Verbundachse. Damit verbunden sind Beeinträchtigungen von Wander- und Austauschbeziehungen talgebundener, gewässerorientierter Arten innerhalb dieses Talraums. Infolge der Neutrassierung werden in großem Umfang zusammenhängende Lebensräume im Bereich des Labertals zerschnitten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

Lebensräume im Nahbereich der Trasse werden betriebsbedingt regelmäßig durch Lärmimmissionen (Verkehrslärm) und optische Einflüsse (z.B. Bewegung der Kraftfahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit, Blendwirkung) gestört. Bei Tieren im Umfeld der Straße kann dies zu Fluchtverhalten, Desorientierung oder Abwanderung führen. Durch den Neubau findet überwiegend eine räumliche Verlagerung der bestehenden Einflüsse statt, davon sind in langen Streckenabschnitten Lebensräume betroffen, die bisher keiner straßenverkehrlichen Belastung ausgesetzt waren.

Kollisionsrisiko

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist vor allem durch zusätzliche Straßenflächen und Zerschneidungseffekte sowie durch eine geländeferne Gradientenführung im Bereich der Talquerung (hohe Dammschüttungen) gegeben. Als weiterer Risikofaktor sind die im Vergleich zu den bestehenden Straßen künftig höheren Fahrgeschwindigkeiten und die allgemeine Verkehrszunahme zu sehen.

Stoffeinträge

Im Bereich empfindlicher Lebensräume, vor allem der Gewässer- und Auelebensräume, die bislang abseits der bestehenden Straßen liegen, ist mit einem erhöhten Risiko von Stoffeinträgen zu rechnen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Vorkehrungen aufgelistet, die mit dem Ziel durchgeführt werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 3.2). Darüber hinaus wirken sich viele der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Konfliktminimierung im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen sind, auch vorteilhaft auf die hier zu betrachtenden prüfungsrelevanten Arten aus (siehe Unterlage 12.1, Kap. 3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden Vorkehrungen aufgeführt, die getroffen werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.5).

- Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar. Wenn dies nicht möglich ist, werden zwischen 28. Februar und Baubeginn anderweitige Maßnahmen ergriffen, die die Vögel am Bezug von Brutplätzen im Wirkungsbereich des Vorhabens hindern.

Für Vogelarten des Offenlandes (vor allem Boden- und Wiesenbrüter) kann der Zerstörung von Nestern und Gelegen durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt werden. Ein Baubeginn im Frühjahr sollte so gewählt werden, dass der Baubetrieb zur Zeit der Brutplatzwahl der Vögel (ab Anfang März) bereits läuft. Wenn dies nicht möglich ist, müssen entweder ab diesem Termin bis zum Beginn der Bautätigkeiten, anderweitige Maßnahmen dafür sorgen, dass die Vögel an einem Bezug von Brutplätzen im Wirkungsbereich des Vorhabens gehindert werden oder der Baubeginn in den Spätsommer ab 1. September (d.h. nach der Aufzuchtzeit der Vögel) verlegt werden.

Damit wird erreicht, dass die Vögel an einer Brutplatzwahl im Trassenbereich gehindert werden bzw. sofern die Brut bereits begonnen hat, im Brutgeschäft nicht gestört werden.

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel

Damit wird auch das Tötungs- und Verletzungsverbot bei den „Allerweltsarten“ vermieden.

- Auslegung der lichten Höhe der Brückenbauwerke auf die Erfordernisse des Fledermausschutzes

Vor allem im Bereich bevorzugter Fledermaus-Flugrouten wird auf eine ausreichende Bemessung der lichten Höhe (LH) geachtet, damit die Ortsumgehung dort von den Fledermäusen unterflogen wird. Insbesondere bei der Brücke über das Fließgewässer nordöstlich des Sportplatzes Oberlindhart (= Altwasser der Kleinen Laber bei Bau-km 0+580) wurde die lichte Höhe auf die Erfordernisse der hier in großer Zahl auftretenden Zwergfledermaus mit über 5 m ausgelegt (siehe saP, Unterlage 12.4). Auch bei den anderen beiden Brücken im Bereich der Labertalquerung wurden die lichten Höhen auf mindestens 4 m ausgelegt. Zur zusätzlichen Unterstützung des Fledermausflugs bzw. der Unterquerung im Bereich der Brücken sind als Leitstrukturen außerdem Gehölzpflanzungen entlang der Gewässer und Irritationsschutzwände auf den Brücken vorgesehen (siehe Maßnahmen 5.4 V und 1.2 A_{CEF}).

- Im Bereich der Labertalquerung Errichtung von Irritationsschutzwänden für Fledermäuse (Maßnahme 5.4 V)
- Reduzierte Böschungsbepflanzung im Bereich der Labertalquerung zur Vermeidung einer Leitfunktion für Fledermäuse (Maßnahme 5.3 V)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nachfolgend sind die vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgeführt, die zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendig sind, um die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung bei den betroffenen Arten zu umgehen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.5).

- Entwicklung von Ufersäumen an Gewässeruferrn (feuchte Hochstaudenflur/Röhricht) in der Laberaue für die Zielarten Blaukehlchen und Feldschwirl (Maßnahme 1.5 A_{CEF}; sowie auch 1.1 A_{CEF} und 1.3 A_{CEF})
- Entwicklung von Ufersäumen und Anlage von überwiegend dichten Gewässerbegleitgehölzen, bestehend aus Bäumen und Sträuchern, insbesondere als Leitstruktur für den Fledermausflug (Maßnahme 1.2 A_{CEF})
- Biotopentwicklung für die Zielarten Weißstorch und Kiebitz (Maßnahme 1.4 A_{CEF})
- Optimierung von Grünlandflächen in ihrer Eignung als Kiebitz-Habitat (Maßnahme 1.6 A_{CEF})
- Anlage von „Lerchenfenstern“ sowie von Blüh- und Brachestreifen in geeigneten Ackerlagen (Maßnahme 2 A_{CEF})

Von der Umsetzung der umfassenden Kompensationsmaßnahmen profitiert nicht nur die einzelne Zielart. Vielmehr können von einer Maßnahme, die in erster Linie auf eine Zielart ausgelegt ist, auch andere von dem Vorhaben betroffene Arten mit ähnlichen Anspruchsprofilen profitieren.

Durch diese Maßnahmen werden den betroffenen prüfungsrelevanten Arten vorgezogen neue Habitate in größerer Entfernung zur geplanten Ortsumgehung zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig haben die Maßnahmen für diese Arten auch eine populationsstützende Wirkung. Auf diese Weise kann somit auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen vermieden werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsraum **nicht nachgewiesen**. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*), PO, RLB 1, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Fischotter kommt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit strukturreichen und vielfältigen Ufern sowie mit Überschwemmungsgebieten oder Feuchtbiotopkomplexen vor. Hauptlebensraum sind Uferbereiche mit hoher Strukturvielfalt, in denen genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Bevorzugt werden klare und fischreiche Gewässer.

Gemäß den vorliegenden Nachweisen in der ASK kann der Fischotter auch potenziell im UG auftreten. Im Zuge sämtlicher Begehungen bei den faunistischen Untersuchungen sowie bei den Erhebungen der Biotop- und Nutzungstypen konnten keine Spuren bzw. Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Einflussbereich des Vorhabens festgestellt werden. Eine relevante Betroffenheit des Fischotters kann somit im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Biber	Castor fiber	NW	-	V	A	u	x
Grundinformationen							
Lebensraumansprüche, Habitate							
Der Biber lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.							
Lokale Populationen							
An der Kleinen Laber und an den Nebengewässern liegen mehrere Reviere mit Biberburgen und Dämmen; in der gesamten Talaue sind Spuren festzustellen. Es hat den Anschein, dass der Biber an dem Bachlauf am südlichen Rand der grünlandbetonten Aue bei Oberlindhart größere Schäden im Bereich eines uferbegleitenden Wirtschaftsweges verursacht hat. Aus diesem Grund wurde er offenbar vergrämt; auf eine ehemalige Biberburg nahe der geplanten Querung der Ortsumgehung weisen nur noch Spuren hin.							
Der Biber gilt in Bayern als nicht gefährdet und ist nach wie vor in Ausbreitung begriffen. Im Tal der Kleinen Laber ist in Anbetracht der vielen Biberspuren und besetzten Reviere von einem hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.							
Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG							
Von der geplanten Ortsumgehung sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers unmittelbar betroffen, so dass es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen kommt.							
Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG							
Sowohl baubedingte als auch betriebsbedingte Störungen des Bibers sind nicht auszuschließen, da einige Biberburgen und -dämme im Graben am Südrand der grünlandbetonten Aue bei Niederlindhart sehr nahe an der geplanten Ortsumgehung							

liegen. Da der Biber einerseits als nicht besonders störungsempfindlich gilt und andererseits von einer sehr stabilen lokalen Population mit einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist, liegen die möglichen Störungen mit Sicherheit unter der Erheblichkeitsschwelle.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen können beim Biber ausgeschlossen werden, da nicht unmittelbar in Biberreviere eingegriffen wird. Die Plantrasse führt aber am Südrand der grünlandbetonten Aue bei Niederlindhart sehr nahe an Biberrevieren mit Dämmen und Burgen entlang, so dass betriebsbedingt mit einem gewissen Kollisionsrisiko zu rechnen ist. Sämtliche Spuren, die auf Laufaktivitäten des Bibers an Land hindeuten, wurden aber ausgehend von den Revieren am Südrand der Grünlandaue in nördlicher Richtung festgestellt. Die Laufrouen des Bibers führen somit hauptsächlich weiter in die Flussaue hinein und weg von der geplanten Ortsumgebung. Daher ist im Bereich der Plantrasse nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Für die nachfolgenden Prüfschritte in Bezug auf das Schädigungsverbot und auf das Störungsverbot werden die Fledermausarten je nach bevorzugter Nutzung von Quartiertypen in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend zusammengefasst:

- „Baumfledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen)
- „Gebäudefledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in/an Gebäuden)

Im Anschluss bei der Behandlung des Tötungs- und Verletzungsverbots werden die Fledermausarten in Abhängigkeit ihrer Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionsgefahren in folgende Gruppen eingeteilt:

- struktur-ungebunden fliegende und weniger kollisionsgefährdete Fledermausarten
- strukturgebunden fliegende und kollisionsgefährdete Fledermausarten

„BAUMFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunes Langohr	Plecotus auritus	NW	-	V	B	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	NW	3	-	C	g	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	PO	2	V	C	u	x
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	NW	3	V	C	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	NW	2	2	C	u	x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	NW	D	D	?	?	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	NW	3	-	C	g	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Sommerquartier: In nennenswertem Umfang in Nistkästen oder Baumhöhlen; einige Arten zwar auch an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumhöhlen oder Nistkästen möglich

Winterquartier: Unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; lediglich der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und evtl. auch die Mopsfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen.

Jagdgebiete: Neben Wäldern auch in bedeutendem Umfang in der offenen Landschaft, Gewässer, Siedlung

Lokale Populationen

In Oberlindhart gibt es gemäß ASK einen älteren Einzelnachweis der **Wasserfledermaus** (1993). In ca. 3 km Entfernung in Schöföbach ist eine Wochenstube der **Fransenfledermaus** mit ca. 20 Individuen bekannt. Im Umkreis von 3 km liegen weite-

re Sommerquartiere und Wochenstuben mit unbestimmten Fledermausarten (Mallersdorf, Ascholtshausen, Oberellenbach). Die Ergebnisse der Batdetektor- und Batcorder-Erhebungen, bei denen die Fledermäuse während ihrer Flugaktivitäten erfasst wurden, sind nachfolgend bei der Behandlung der Kollisionsrisiken dargestellt.

Bei den in Bayern gefährdeten oder sogar stark gefährdeten Fledermausarten ist in Anbetracht des allgemein zu beobachtenden Rückgangs nicht zu erwarten, dass sich die lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Günstigere Verhältnisse können allenfalls bei den beiden ungefährdeten Arten Braues Langohr und Wasserfledermaus angenommen werden.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In den wenigen betroffenen Gehölzstrukturen im Umfeld des Sportgeländes Mallersdorf (Straßenbäume und Eingrünung der Sportanlagen) und an der Kreisstraße SR 56 südlich Pfaffenberg (Straßenbäume) sind keine Höhlenbäume bzw. potenzielle Quartierbäume oder Nistkästen vorhanden; folglich werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Außerdem wird nur in sehr geringem Umfang in Gehölzbestände eingegriffen, so dass deren ökologische Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten in der Umgebung des Vorhabens Quartiere dieser Fledermausarten vorkommen (z.B. im Ortsbereich von Ettersdorf oder im Bereich des jüdischen Friedhofs), so wären bau- und betriebsbedingte Störungen denkbar; jedoch sind diese Gebiete nur in sehr geringem Umfang betroffen, so dass die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten nachteilig zu beeinflussen. Die denkbaren Störungen bei Jagd- und Balzflügen sind in Art und Umfang nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen herbeizuführen; sie sind daher nicht als erheblich im Sinne eines Verbotstatbestands einzuschätzen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da im vorliegenden Fall keine Höhlenbäume bzw. potenzielle Quartierbäume oder Nistkästen betroffen sind und insgesamt kaum in Gehölzstrukturen eingegriffen wird, kann eine Tötung oder Verletzung im Zuge der notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen ausgeschlossen werden.

Bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos werden die Fledermausarten nachfolgend (nach den Ausführungen zu den „Gebäudefledermäusen“) gesondert behandelt.

„GEBÄUDEFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	NW	3	G	C	g	x
Graues Langohr	Plecotus austriacus	PO	3	2	C	u	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	NW	V	V	C	g	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NW	-	V	B	u	x
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	NW	3	G	C	u	x
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	NW	2	D	C	?	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden; Zwergfledermaus gelegentlich auch in Baumquartieren, in Bayern aber bislang nur in Baumhöhlen

Winterquartier: teils unterirdische Quartiere, teils an Gebäuden; überwiegend unterirdische Quartiere

Jagdgebiete: Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Lokale Populationen

Die Sommer- und Winterquartiere dieser Arten sind vorrangig im Siedlungsbereich anzunehmen; potenzielle Jagdgebiete dieser Fledermausarten finden sich im gesamten UG.

Gemäß ASK ist seit vielen Jahren eine Wochenstube des **Großen Mausohrs** in Mallersdorf bekannt; weitere Nachweise liegen für Pfaffenberg, Westen und Niederlindhart vor. Im Ortsteil Ried im Osten von Mallersdorf gibt es eine Wochenstube der **Kleinen Bartfledermaus**. Ansonsten wurden in den Siedlungsbereichen in den letzten Jahren auch Vorkommen der **Zweifarbflodermmaus** erfasst. In der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz werden für die Wochenstube des Großen Mausohrs in Mallersdorf bis zu 200 Individuen angegeben; eine weitere Wochenstube in Eitting (ca. 7 km Entfernung) wird auf eine Kopfstärke von ca. 60 geschätzt. Auch das Quartier der Kleinen Bartfledermaus in Mallersdorf ist in der Datenbank mit einer Individuenzahl bis 54 erfasst. In Pfaffenberg wurde in den letzten Jahren mehrfach die **Zwergfledermaus** festgestellt; laut Fledermausdatenbank ist hier aktuell von einer Wochenstube mit bis zu 300 Individuen auszugehen. Im Umkreis von 3 km liegen weitere Sommerquartiere und Wochenstuben mit unbestimmten Fledermausarten (Mallersdorf, Ascholtshausen, Oberellenbach).

Die Ergebnisse der Batdetektor- und Batcorder-Erhebungen, bei denen die Fledermäuse während ihrer Flugaktivitäten erfasst wurden, sind nachfolgend bei der Behandlung der Kollisionsrisiken dargestellt.

Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Rückgangs der Fledermäuse in Bayern ist nicht zu erwarten, dass sich eine dieser Arten im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Bei den gefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand auch der lokalen Population vermutlich als schlecht zu beurteilen. Allenfalls für die in Bayern noch häufigeren Arten Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus können günstigere Verhältnisse angenommen werden.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da von der geplanten Ortsumgehung keine Gebäude betroffen sind, werden keine Fledermausquartiere bzw. potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der hier zusammengefassten Arten beeinträchtigt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sämtliche Gebäude liegen in größerer Entfernung zur geplanten Ortsumgehung, so dass mögliche Störungen von Fledermausquartieren mit hinreichender Sicherheit unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da im vorliegenden Fall keine Gebäude betroffen sind, kann eine Tötung oder Verletzung im Zuge der Abrissarbeiten ausgeschlossen werden.

Bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos werden die Fledermausarten nachfolgend gesondert behandelt.

Behandlung des Tötungs- und Verletzungsverbots im Zusammenhang mit Kollisionen

STRUKTUR-UNGEBUNDEN FLIEGENDE UND WENIGER KOLLISIONSGEFÄHRDETE FLEDERMAUSARTEN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	NW	3	V	C	u	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	NW	3	-	C	g	x
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	NW	3	G	C	u	x
Zweifarbflodermmaus	Vespertilio murinus	NW	2	D	C	?	x

Grundinformationen

Bei allen hier zusammengefassten Arten ist von einer geringen bis allenfalls mittleren Disposition gegenüber Kollisionsgefahren auszugehen (BMVBS 2011); die nachfolgenden Ausführungen zum Flugverhalten beruhen auf den Expertenangaben in der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (BMVBS 2011):

Der **Große Abendsegler** fliegt hoch und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum mit einer Flughöhe von über 15 m; er

orientiert sich dennoch häufig an Strukturen, weist aber insgesamt im Flug eine geringe Strukturbindung auf.

Die **Rauhautfledermaus** jagt ihre Beute eher im freien Luftraum, aber auch nahe der Vegetation in einer Flughöhe 3 - 15 - (20) m; die Strukturbindung im Flug wird bei dieser Art mit mittel bis gering angegeben.

Nordfledermaus und **Zweifarbflodermaus** fliegen relativ hoch und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum, orientieren sich aber dennoch häufig an Strukturen, z. B. an einem Waldrand. Die Flughöhe liegt bei der Nordfledermaus zwischen (2 -) 5 und 10 (- 50) m und bei der Zweifarbflodermaus meist > 15 m. Beide Arten weisen im Flug eine mittlere bis geringe Strukturbindung auf (BMVBS 2011).

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Bei den Erhebungen im Jahr 2014 an den Batcorder-Standorten (BC1 – BC6; siehe Abb. 1) und bei den Detektorbegehungen in 6 Probeflächen (Bereiche A - F; siehe Abb. 1) nachgewiesene Fledermausarten mit Anzahl der Rufsequenzen bzw. Rufnachweise:

Fledermausart	Batcorder-Standorte (2014)						Probeflächen (2014)					
	BC1	BC2	BC3	BC4	BC5	BC6	A	B	C	D	E	F
Großer Abendsegler	2	5	11	59	2	8	1	0	3	3	0	0
Nordfledermaus	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Rauhautfledermaus	5	102	5	4	5	0	5	21	6	0	4	3
Zweifarbflodermaus	9	12	18	13	4	13	3	2	7	2	0	3
Summe der Rufaufnahmen	16	119	34	77	11	21	9	24	16	5	4	6

Bei den vertieften Untersuchungen, die innerhalb des UG schwerpunktmäßig im engeren Umfeld der geplanten Ortsumgehung erfolgten, stammen die meisten Rufnachweise der hier zusammengefassten Arten von der **Rauhautfledermaus** (ca. 160); der Aktivitätsschwerpunkt lag im Westteil des UG südlich bzw. südöstlich der Waschmühle.

Als typische Fledermausart der Flussauen wurde der **Große Abendsegler** im Bereich der meisten Probestellen erfasst, wobei die Aktivitätsschwerpunkte in der Mitte des UG im Raum Niederlindhart, Schierlmühle und Baumühle lagen (knapp 80 Rufnachweise).

Auch die **Zweifarbflodermaus** konnte an fast allen Probestellen nachgewiesen werden, allerdings jeweils nur in geringer Anzahl; der Schwerpunkt lag mit über ca. 20 Rufnachweisen in der Mitte des UG.

Die **Nordfledermaus** wurde lediglich mit 1 Rufnachweis südöstlich der Baumühle erfasst.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den hier zusammengefassten Fledermausarten, bei denen von einer eher geringen Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen auszugehen ist, kann unterstellt werden, dass durch die geplante Ortsumgehung keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos infolge verkehrsbedingter Kollisionen zu erwarten ist.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass vor allem für die nachfolgend behandelten strukturgebunden fliegenden Arten Vorkehrungen zur Verringerung des Kollisionsrisikos getroffen werden, von denen auch die hier behandelten Arten zumindest teilweise profitieren können. Denn auch die weniger kollisionsgefährdeten Arten orientieren sich gelegentlich – bei Jagdflügen entlang von Gewässern – auch an Strukturen und können folglich, sofern sie nicht ohnehin in großer Höhe fliegen, im Bereich der Brücken die Ortsumgehung ebenfalls unterqueren.

Vor diesem Hintergrund liegt das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko bei diesen Arten nicht über dem „normalen Lebensrisiko“, dem die Fledermäuse üblicherweise ohnehin ausgesetzt sind.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

STRUKTURGEBUNDEN FLIEGENDE/KOLLISIONSGEFÄHRDETE FLEDERMAUSARTEN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunes Langohr	Plecotus auritus	NW	-	V	C	g	x
Breitflügel fledermaus	Eptesicus serotinus	NW	3	G	C	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	NW	3	-	C	g	x
Graues Langohr	Plecotus austriacus	PO	3	2	C	u	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	NW	V	V	C	g	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	PO	2	V	C	u	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NW	-	V	B	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	NW	2	2	B	u	x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	NW	D	D	?	?	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	NW	-	-	B	g	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Die nachfolgenden Ausführungen zum Flugverhalten beruhen auf den Expertenangaben in der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (BMVBS 2011):

Das **Braune Langohr** fliegt bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen sowie niedrig über offenem Gelände in einer Höhe von (situationsspezifisch) 3 - 6 (- 15) m; sie weist im Flug eine sehr hohe Strukturbindung auf; die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird daher als **sehr hoch** eingestuft.

Die **Breitflügel fledermaus** fliegt relativ hoch und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum; sie orientiert sich dennoch häufig an Strukturen, z. B. an einem Waldrand oder an Hecken, und bewegt sich meist in Flughöhen von 5 - 10 m (bei der Jagd auf Grünland geringer); ihre Strukturbindung beim Flug und ihre Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird als **mittel** eingeschätzt.

Die **Fransenfledermaus** fliegt überwiegend nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken oder in den Baumkronen, oft entlang von Gewässerläufen; sie überquert offene Flächen in geringer Höhe; die Flughöhe liegt bei 1 - 4 m, teils - 15 m; sie weist im Flug eine hohe Strukturbindung auf und die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird als **hoch** eingestuft.

Das **Graue Langohr** fliegt üblicherweise sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen; im Offenland bewegt sie sich in Flughöhen von 2 - 5 m, teils auch tiefer und teils jedoch auch bis in Baumkronenhöhe; für sie ist eine sehr hohe Strukturbindung im Flug typisch und ihre Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird mit **sehr hoch** angegeben.

Das **Große Mausohr** fliegt z.T. strukturgebunden, z.B. entlang von Hecken, aber auch höher, lediglich an der Struktur orientiert; Überquerungen von Freiflächen erfolgen meist im Direktflug, bei schnellen Transferflügen fliegt sie teils bodennah, teils in größerer Höhe; die Flughöhe beträgt beim Jagdflug meist nur 0,5 - 3 m, bei Transferflügen oft höher. Die Strukturbindung beim Flug wird als **mittel** und die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren als **hoch** eingeschätzt.

Die **Große Bartfledermaus (= Brandt-Fledermaus)** fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, z. B. entlang von Hecken, dort überwiegend in geringen Höhen, aber nicht bodennah; sie quert offene Flächen überwiegend in geringer Höhe von 3 - 5 bis max. 15 m. Sowohl ihre Strukturbindung beim Flug als auch ihre Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird mit **hoch** angegeben.

Die **Kleine Bartfledermaus** fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation und strukturfolgend entlang von Hecken und Alleen; ihre Flughöhe bewegt sich zwischen 1 und 4 bis max 15 m und sie weist im Flug eine hohen Strukturbindung auf; ihre Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird als **hoch** eingestuft.

Die **Mopsfledermaus** fliegt relativ nahe an der Vegetation, überwiegend strukturfolgend, entlang von Waldwegen, Hecken und Alleen. Transferflüge erfolgen in größerer Höhe, auch weit über offenes Gelände (evtl. Orientierung an Einzelbäumen und anderen Landmarken); bei der Jagd fliegt sie jedoch oft nur wenige Meter über dem Boden und meidet als „Lückenflieger“ dichtständige Wälder bzw. Forsten. Die Flughöhe liegt bei 2 - 5 (- 15) m und die Strukturbindung beim Flug wird ebenso wie die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren mit **mittel** angegeben.

Die **Mückenfledermaus** fliegt schnell und wendig, in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, abhängig vom Wind mehr oder weniger strukturfolgend in einer Flughöhe von 1 - 15 m; die Strukturbindung beim Flug wird mit „mittel bis gering“ und die Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionsgefahren mit **mittel** angegeben.

Die **Wasserfledermaus** fliegt nahe an der Vegetation, Strukturen folgend, z. B. entlang von Hecken und Waldwegen in Höhen zwischen 1 und 6 m oder direkt über der Gewässeroberfläche; sie folgt vorzugsweise gewasserbegleitenden Struktu-

ren, meidet weitgehend die Querung von Offenlandflächen ohne Struktur; häufig jagt sie dicht über der Wasseroberfläche in 1 - 5 m Höhe und weist im Flug insgesamt eine hohe Strukturbindung auf. Die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird als **sehr hoch** eingestuft.

Die **Zwergfledermaus** fliegt bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, überwiegend Strukturen folgend, teilweise jedoch abhängig von Licht und Wind: in der Dunkelheit fliegt sie meist weiter weg von den Strukturen, aber folgt immer noch der Leitlinie; bei Wind fliegt sie dichter an der Leitstruktur. Insgesamt ist im Flug von einer mittleren Strukturbindung auszugehen; ihre Flughöhe liegt meist bei 2 – 6 m, bei Transferflügen auch höher. Die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird mit **mittel** angegeben.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Bei den Erhebungen im Jahr 2014 an den Batcorder-Standorten (BC1 – BC6; siehe Abb. 1) und bei den Detektorbegehungen in 6 Probeflächen (Bereiche A - F; siehe Abb. 1) nachgewiesene Fledermausarten mit Anzahl der Rufsequenzen bzw. Rufnachweise:

Fledermausart	Batcorder-Standorte (2014)						Probeflächen (2014)					
	BC1	BC2	BC3	BC4	BC5	BC6	A	B	C	D	E	F
Bartfledermäuses (hier v.a. Kleine Bartfledermaus)	3	19	0	2	4	2	0	9	0	0	0	0
Breitflügelfledermaus	3	2	2	4	0	1	0	1	3	0	0	0
Fransenfledermaus	0	0	1	0	0	9	0	3	0	0	0	0
Großes Mausohr	0	3	1	0	1	3	0	1	0	0	0	1
Langohren (hier v.a. Braunes Langohr)	0	1	1	0	1	1	0	3	2	0	0	0
Mopsfledermaus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Mückenfledermaus	1	4	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0
Wasserfledermaus	5	51	0	1	8	4	2	12	0	0	11	2
Zwergfledermaus	6	364	2	1	7	0	2	33	4	0	0	1
Bart-/Wasserfledermaus (Rufe aufgrund schlechter Aufnahmequalität nicht exakt zu trennen)	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Unbestimmbare Arten (Rufe zu weit entfernt)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Rufaufnahmen	19	446	7	8	23	21	4	63	9	0	11	7

Bei den vertieften Untersuchungen, die innerhalb des UG schwerpunktmäßig im engeren Umfeld der geplanten Ortsumgebung erfolgten, stammen mit Abstand die meisten Rufnachweise von der **Zwergfledermaus** (über 400); der Aktivitätsschwerpunkt lag hier im Westteil des UG in der Feldflur südlich bzw. südöstlich der Waschmühle. Folglich kann das Fließgewässer nordöstlich des Sportplatzes Oberlindhart (= Altwasser der Kleinen Laber) als bevorzugte Flugroute angenommen werden. Außerdem wurden nahezu an allen Probestellen auch viele Rufnachweise der **Wasserfledermaus** registriert, wobei auch bei dieser Art die meisten Aktivitäten in der Feldflur am Altwasser der Kleinen Laber festzustellen waren (über 50 Rufaufzeichnungen).

An mehreren Probestellen wurden außerdem Bartfledermäuse nachgewiesen; ihre Rufe sind nicht zu unterscheiden, es ist aber aufgrund der Quartiernachweise in der Umgebung gesichert, dass die ungefährdete und noch relativ häufige **Kleine Bartfledermaus** (= typische „Dorffledermaus“) im UG vorkommt. Ein Vorkommen der selteneren und stark gefährdeten **Großen Bartfledermaus** (= Brandt-Fledermaus) kann nur potenziell angenommen werden.

Auch die **Breitflügelfledermaus** konnte an mehreren Probestellen nachgewiesen werden, allerdings jeweils in geringer Anzahl.

Die Rufe des Braunen und des Grauen Langohrs lassen sich ebenfalls akustisch nicht trennen; ein Vorkommen des häufigeren und ungefährdeten **Braunen Langohrs** ist jedoch im UG wahrscheinlicher. Aber auch beim gefährdeten und selteneren **Grauen Langohr** ist aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung ein potenzielles Vorkommen im UG denkbar. Von den Langohren konnten nur sehr wenige Rufe erfasst werden, die aber über das gesamte UG verteilt lagen. Die **Fransenfledermaus** wurde nur mit einigen wenigen Rufnachweisen südöstlich der Waschmühle festgestellt; etwas mehr Aktivitäten waren ganz im Osten des UG zu verzeichnen.

Vom **Großen Mausohr** gelangen trotz der hohen Individuenzahlen in der Umgebung lediglich einige wenige Rufnachweise; die geringe Aktivitätsdichte im UG ist mit der Bevorzugung von Wäldern als Jagdhabitat zu begründen.

Von der **Mopsfledermaus** gelangen lediglich 3 Rufnachweise ganz im Osten des UG.

Die **Mückenfledermaus** war nur vereinzelt festzustellen; die maximale Anzahl der Rufnachweise lag bei 4 im Bereich der Feldflur südöstlich der Waschmühle.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Infolge des Verkehrs auf den bestehenden Straßen besteht im Untersuchungsgebiet bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Infolge der Ortsumgehung kommt es zu einer Verlagerung des Verkehrsstroms in Gebietsteile mit erhöhten Fledermausaktivitäten und bevorzugten Flugrouten. Vor allem im Bereich der Talquerung im westlichen Teil des UG ist eine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen anzunehmen. Insbesondere bei den hier zusammengefassten überwiegend strukturgebunden fliegenden bzw. besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist nicht nur bei der Querung von bevorzugten Flugrouten mit erhöhten Kollisionsrisiken zu rechnen, auch durch neu entstehende Leitstrukturen entlang der Ortsumgehung könnte es zu erhöhten Risiken kommen.

Als bevorzugte Flugrouten gelten im UG vor allem die Bachläufe mit ihren Begleitstrukturen in der Aue der Kleinen Laber. In Bezug auf die strukturgebunden fliegenden Arten erscheinen daher insbesondere die Brücken über die Kleine Laber und die beiden parallel verlaufenden Fließgewässer besonders konfliktträchtig. Basierend auf den vertieften Fledermausuntersuchungen bestehen die größten Risiken im Bereich südlich der Waschmühle entlang des Fließgewässers nordöstlich Oberlindhart (= Altwasser der Kleinen Laber mit künftiger Querung der Ortsumgehung bei Bau-km 0+580); in der Feldflur südlich und südöstlich der Waschmühle wurden die meisten Fledermausaktivitäten (vor allem der Zwergfledermaus) festgestellt.

Um zu erreichen, dass die Fledermäuse im Bereich der Talquerung allenfalls ein Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, das dem „normalen Lebensrisiko“ entspricht und nicht als signifikant erhöht zu bezeichnen ist, sind möglichst groß dimensionierte Brückenbauwerke vorgesehen, auf denen zusätzlich Irritationsschutzwände angebracht werden. Während die lichte Weite in erster Linie zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses notwendig ist, wurde bei der lichten Höhe auf die Erfordernisse des Fledermausschutzes geachtet. Zusätzlich werden im Umfeld der Brücken an den Fließgewässern Leitstrukturen entwickelt, die die Fledermäuse unter die Brücken hindurchführen. Auf den Dammböschungen wird auf eine dichtere Bepflanzung verzichtet, um zu vermeiden, dass auf den Straßenbegleitflächen Gehölzstrukturen entstehen, die von den Fledermäusen womöglich als Leitstrukturen angenommen werden und die Tiere damit in den Nahbereich der Straße locken.

Nachfolgend sind die Maßnahmen kurz aufgelistet; detailliertere Beschreibungen finden sich in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.5).

Notwendige Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1)

- Auslegung der lichten Höhe der Brückenbauwerke auf die Erfordernisse des Fledermausschutzes, um die querenden Fledermäuse zu veranlassen, die Ortsumgehung im Bereich der Brücken zu unterfliegen. Im Bereich der Labertalquerung wird insbesondere die lichte Höhe der südlichen Brücke (bei Bau-km 0+549) über das Altwasser der Kleinen Laber auf mind. 5 m ausgelegt (gemäß BMVBS 2011 speziell zur Berücksichtigung der Zwergfledermaus).
- Errichtung von Irritationsschutzwänden auf den Brücken (siehe Maßnahme 5.4 V)
- Reduzierte Böschungsbepflanzung zur Vermeidung einer Leitfunktion für Fledermäuse (siehe Maßnahme 5.3 V)

Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2)

- Im Bereich der Talquerung und damit der Querung bevorzugter Fledermaus-Flugrouten werden entlang der Kleinen Laber und des Fließgewässers nordöstlich des Sportplatzes Oberlindhart (= Altwasser der Kleinen Laber) Gehölzsäume entwickelt, die die Fledermausarten veranlassen, unter den Brücken hindurch zu fliegen (siehe Maßnahme 1.2 A_{CEF}).

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse (Lacerta agilis), PO, RLB V, RLD V, EZL C, EZK u, sg

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder sowie Straßen-, Weg- und Uferränder. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Im Rahmen der vertieften Untersuchungen 2014 konnte die Art im UG nicht festgestellt werden. Ein Nachweis aus dem Jahr 2003 liegt außerhalb des UG östlich von Mallersdorf am nördlichen Talrand vor, folglich ist ein potenzielles Vorkommen im UG, z.B. an einigen Gewässeruferrändern oder an Böschungen, denkbar.

Da aber bei den vertieften Untersuchungen keine Nachweise erbracht werden konnten und unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens nur suboptimal geeignete Lebensräume liegen, wird eine relevante

Betroffenheit im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.3 Libellen

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),

PO, RLB 2, RLD 2, EZL B, EZK g, sg

Die Grüne Keiljungfer (= Grüne Flussjungfer = *Ophiogomphus cecilia* = *O. serpentinus*) besiedelt nicht zu kühle, saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und zumindest stellenweise geringer Beschattung durch Uferbäume, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt; die Larven halten sich überwiegend in schnell überströmten Bereichen des Fließgewässers auf.

Weder bei der Libellen-Kartierung im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2000 noch bei den diversen Erhebungen 2014 konnte die Grüne Keiljungfer im UG beobachtet werden; gemäß den Verbreitungskarten ist jedoch ein potenzielles Vorkommen im Tal der Kleinen Laber denkbar.

Da in Gewässer, die potenziell als Habitat geeignet sind, nicht unmittelbar eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit sehr unwahrscheinlich. Restrisiken bestehen allenfalls im Westen des UG: dort quert die geplante Ortsumgehung sowohl die Kleine Laber als auch einen kleinen Graben im Norden und einen größeren Bachlauf im Süden. Der nördliche Graben ist sehr klein und stark zugewachsen, die Kleine Laber ist hier vom Rückstau der Waschmühle geprägt; beide Gewässer kommen daher in diesem Bereich nicht als mögliche Habitate in Frage. Der südliche, größere Bachlauf weist jedoch teils ein kiesiges Bachbett und eine geringe Beschattung auf und erscheint daher potenziell als Lebensraum geeignet. In diesem Bereich ist aber ein großzügig bemessenes Brückenbauwerk vorgesehen, so dass auch mittelbare Beeinträchtigungen oder Kollisionsrisiken vernachlässigt werden können.

Eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit kann daher folglich im vorliegenden Fall von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.4 Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/Phengaris nausithous*),

PO, RLB V, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf. Die monophagen Raupen fressen ausschließlich am Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Nach Verlassen der Wirtspflanze werden die Raupen am Boden von bestimmten Wirtsameisen aufgelesen und in ihre Nester getragen, wo sich die Raupen von der Ameisenbrut ernähren. Die geschlüpften Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf. Als Habitat bevorzugt die Art wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder in Form von Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren. Es werden auch sehr kleine Altgrasbestände und Saumstrukturen (z.B. entlang von Straßen oder Gräben) besiedelt, wenn die notwendigen Wirtsarten vorhanden sind.

Im UG und auch unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens wurden mehrere Bestände des Großen Wiesenknopfs erfasst: einige Pflanzen kommen im Bereich der Extensivwiesen nordöstlich des Sportgeländes Mallersdorf vor; größere Bestände säumen im Westen des UG das Grabenufer am nördlichen Rand der Grünlandau und einen Wegrain südlich des Jüdischen Friedhofs. Letztere wurden jedoch in 2014 kurz vor der Blüte gemäht, daher war ein Vorkommen des Falters hier nicht zu erwarten. Im Bereich der übrigen Bestände erfolgten zur Flugzeit im Juli 2014 zwei gezielte Begehungen; es konnte jedoch kein Exemplar der leicht und sicher nachzuweisenden Tagfalterart festgestellt werden. Folglich ist eine Betroffenheit im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.5 Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), PO, RLB V, RLD V, EZL ?, EZK ?, sg

Da die Raupen dieses Nachtfalters vorwiegend an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*), vor allem am Zottigen Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Kleinblütigen Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) an Bachufern und Wiesengräben sowie in Feuchtgebieten anzutreffen sind, ist ein Vorkommen in mehreren Lebensräumen des Gebiets – insbesondere an den Gewässeruferräumen und in den Feuchtbiotopen – potenziell möglich. Die Art könnte folglich von dem Vorhaben betroffen sein.

Bislang gibt es aber keine Nachweise im Gebiet und in der weiteren Umgebung; außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine potenziellen Schwerpunktlebensräume. Das nie gänzlich auszuschließende Restrisiko, dass einzelne Nachtkerzenschwärmer bzw. Fortpflanzungsstadien der Art an den vereinzelt im UG vorkommenden Weidenröschen oder Nachtkerzen beeinträchtigt werden könnten, übersteigt nicht das „normale Lebensrisiko“. Außerdem weist die Nachtfalterart in Bayern deutliche Ausbreitungstendenzen auf und ist demnach aktuell nicht gefährdet. Folglich ist nicht anzunehmen, dass von dem Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden; eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.6 Muscheln

Bachmuschel (*Unio crassus*), PO; RLB 1, RLD 1, EZL C, EKZ s, sg

Die Bachmuschel kommt in schnell fließenden, strukturreichen Bächen und Flüssen vor (wechselnde Wassertiefen und Substrate). Die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment. Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I - II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirtsfische gebunden.

Bislang liegen für das UG keine Nachweise vor; es gibt aber gemäß ABSP (2007) Nachweise im Unterlauf der Kleinen Laber zwischen Atting und Bruckmühle, so dass ein potenzielles Vorkommen auch im UG nicht auszuschließen ist.

Da in potenziell als Habitat geeignete Gewässer nicht unmittelbar eingegriffen wird und auch mittelbare Wirkungen wie z.B. Stoffeinträge in relevante Gewässer nicht zu erwarten sind, kann eine Betroffenheit im vorliegenden Fall vor vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.7 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG und die weitere Umgebung keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bei den aktuellen faunistischen Untersuchungen in der Saison 2014 wurden insgesamt 50 Vogelarten festgestellt, teils Brutvögel, teils Nahrungsgäste; davon gehören 34 Arten zu den weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“). 6 Vogelarten gelten gemäß Roter Liste Bayerns als gefährdet oder stark gefährdet, weitere 10 Arten stehen auf der Vorwarnliste. 7 Arten sind streng geschützt und 4 Arten in der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I verzeichnet.

Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die „Allerweltsarten“ im Sinne weit verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der Abschichtungsliste im Anhang; Begründung siehe Kap. 1.3), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind.

Für den Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).

Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden; für sie werden im Anschluss die weiteren Prüfschritte in Bezug auf die mögliche Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt.

Soweit möglich werden die Vogelarten dabei gebietsbezogen einer der folgenden Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern
- Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern

Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste

In der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für den Landkreis Straubing-Bogen und für das betroffene Kartenblatt der TK 25 (7239 „Mallersdorf“) zahlreiche Arten genannt, die im UG jedoch nicht brüten und hier lediglich als Durchzügler oder Wintergäste auftreten können. Z.B. wurde bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2000 die Bekassine (*Gallinago gallinago*, RLB 1, RLD 1, sg) in der Aue bei Pfaffenberg nachgewiesen; sie ist ein typischer Durchzügler. Bei den vertieften Untersuchungen 2014 war mehrfach der Silberreiher (*Ardea alba* RLB -, RLD -) zu beobachten, eine Art, die in den letzten Jahren vermehrt in Flussauen auftritt, ohne jedoch hier zu brüten. Als typischer, oftmals beobachteter Durchzügler ist im Tal der Kleinen Laber das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, RLB 2, RLD 3) hervorzuheben; da es 2014 auch einen Brutverdacht auf einer Wiese südöstlich der „Baumühle“ gab, wird es hier als Brutvogel (bei den bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur) behandelt.

Viele weitere Vogelarten sind im UG bei der Nahrungssuche zu beobachten; ihre Brutplätze liegen außerhalb und können sich in großer Entfernung, beispielsweise in den umliegenden Wäldern befinden. Als häufiger und typischer Nahrungsgast, der regelmäßig im Tal der Kleinen Laber zu beobachten ist, gilt der Graureiher (*Ardea cinerea*, RLB V, RLD -). Auch der Habicht (*Accipiter gentilis*, RLB 3, RLD -), der in größeren Waldgebieten der Umgebung brütet, kann bei seinen Jagdflügen im UG auftauchen.

Da für diese Arten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Störungen von vorne herein ausgeschlossen werden können, werden sie in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet; bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu betrachtenden Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten.

Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden

Dohle (*Corvus monedula*), PO, RLB V, RLD -, EZL B, EZK s

Mauersegler (*Apus apus*), NW, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK u

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD 3, EZL B, EZK u

Schleiereule (*Tyto alba*), PO, RLB 3, RLD -, EZL C, EZK u, sg

Die **Dohle** ist im Gebiet nicht nachgewiesen, da sie aber häufig im Bereich von Kirchen und Klöstern brütet, ist ein potenzielles Vorkommen nicht auszuschließen. Potenzielle Baumquartiere sind im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens nicht vorhanden; es sind allenfalls potenzielle Nahrungshabitate betroffen.

Mauersegler sowie **Mehl- und Rauchschwalben**, die ebenfalls im Siedlungsbereich brüten, sind im UG häufig bei der Nahrungssuche anzutreffen. In einem Schafstall nördlich des Sportgeländes Mallersdorf befinden sich mindestens 3 Rauchschwalben-Nester; das Gebäude liegt jedoch außerhalb des Einflussbereichs des Straßenbauvorhabens, so dass auch diese Arten allenfalls in ihren Nahrungshabitaten betroffen sein können. Eine Kollisionsgefährdung kann bei diesen äußerst geschickt fliegenden Arten weitgehend ausgeschlossen werden.

Gemäß ASK hat die **Schleiereule** in den letzten Jahren in Ettersdorf im Südosten des UG gebrütet, so dass der Einflussbereich des Vorhabens durchaus als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in Frage kommt. Die Schleiereule gilt als kollisionsgefährdete Art, da sich aber der bestehende Verkehrsstrom im Umfeld des Brutvorkommens allenfalls ein wenig verlagert, ist vorhabensbedingt von keiner Zunahme des Kollisionsrisikos auszugehen. Auch aktuell kann kein signifikant erhöhtes Risiko festgestellt werden.

Gebäude sind von dem Straßenbauvorhaben nicht betroffen und die Kollisionsrisiken sind nicht als signifikant erhöht zu betrachten; daher wird im vorliegenden Fall eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit der hier zusammengefassten Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen.

Sonderfall Kuckuck (*Cuculus canorus*), NW, RLB V, RLD V, EHZ g

Als ein Sonderfall ist der Kuckuck anzusehen: aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist er nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvögel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Weißstorch	Ciconia ciconia	NW	-	3	C	u	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Als Neststandorte dienen meist möglichst hohe einzelne Gebäude in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Als Nahrungshabitat wird offenes, störungsarmes, feuchtes oder nasses, extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume oder Raine bevorzugt. Als langfristig entscheidende Maßnahme für den Weißstorch-Schutz ist die Erhaltung und Förderung seiner Nahrungshabitate zu sehen.

Als bevorzugtes Nahrungshabitat dient periodisch überflutetes bis feuchtes Grünland, vor allem in Wassernähe. Auch extensiv genutzte Wiesen- und Weideflächen sowie Äcker mit niedriger Vegetation bzw. nach der Ernte oder Bodenbearbeitung ermöglichen den Nahrungserwerb. Neben der Art der Nahrungshabitate besitzt deren Größe und Entfernung vom Horst entscheidende Bedeutung. Als Richtwert sollten gemäß ABSP (1991; im neuen ABSP von 2007 fehlen gesonderte Ausführungen zum Weißstorch!) im Umkreis von 3 km um den Brutplatz etwa 300 ha Grünland vorhanden sein bzw. im Aktionsradius von 2 – 3 km 200 – 220 ha Feuchtwiesen mit Gräben und Flachteichen liegen. Wichtig sind Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld des Horstes, insbesondere für die Ernährung der Jungen in den ersten Lebenswochen. Zunehmende Entfernung zwischen Horst und Nahrungsflächen erhöht den Aufwand für den Nahrungserwerb und bedeutet eine akute Gefährdung der Nestlinge in Schlechtwetterperioden.

Lokale Population

Der Weißstorch brütet im Siedlungsbereich von Pfaffenberg und ist häufig bei der Nahrungssuche auf Äckern und Wiesen anzutreffen. Das gesamte UG außerhalb der Siedlungsbereiche kann als Nahrungshabitat angesehen werden. Im Tal der

Kleinen Laber und im benachbarten Tal der Großen Laber gibt es zwar einige Brutvorkommen, dennoch kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht als günstig eingestuft werden.

Der Landesbund für Vogelschutz bemüht sich mit eigenen Mitteln sowie mit Unterstützung des Bayerischen Naturschutzfonds, des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf und des Landschaftspflegeprogramms um die Verbesserung der Lebensbedingungen für den Weißstorch im Tal der Kleinen Laber.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zur Fortpflanzungsstätte zählen nicht durch der Brutplatz bzw. Neststandort in Pfaffenberg, sondern auch die umliegenden Flächen im Offenland, die als Nahrungshabitat dienen. Durch die geplante Ortsumgehung gehen demnach großflächig Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren; außerdem führt die Plantrasse zu einer Neuzerschneidung des Weißstorch-Lebensraums. Um die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung zu vermeiden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die geplanten CEF-Maßnahmen zielen im vorliegenden Fall vor allem auf die Habitatansprüche des Weißstorchs ab; es ist aber zu unterstellen, dass davon auch die im Gebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur profitieren.

Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2)

Biotopentwicklung für die Zielarten Weißstorch und Kiebitz (Maßnahme 1.4 A_{CEF}): Anlage von extensiv genutzten Wiesen und Feuchtwiesen, Ackerbrachen, von Grabenaufweitungen und Vernässungszonen in der Laberaue in einem Umfang von 4,4 ha.

Im Labertal nehmen die Grünlandflächen in einem Umkreis des Horstes von 2,5 km derzeit ca. 123 ha ein, liegen also deutlich unterhalb der o.g. Richtwerte. Das Angebot an Nahrungshabitaten ist also für den Weißstorch im Raum Mallersdorf-Pfaffenberg trotz langjährigen Engagements nach wie vor suboptimal.

Im Rahmen von Maßnahme 1.4 A_{CEF} werden neue Nahrungshabitate für den Weißstorch in einem Umkreis von weniger als 1 km um den Horst geschaffen.

Gleichzeitig profitiert der Weißstorch auch von zusätzlichen Maßnahmen im Ostteil des UG, die vorrangig auf die Zielart Kiebitz ausgerichtet sind (Maßnahme 1.6 A_{CEF}).

Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen finden sich in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.5).

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die geplante Ortsumgehung wichtige Nahrungshabitate in nächster Nähe des Horstes durchschneidet, ist mit Störungen zu rechnen, die während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchaus zu nachteiligen Wirkungen auf den Fortpflanzungserfolg und damit auf den Erhaltungszustand der lokalen Population führen können. Folglich sind Vorkehrungen zu treffen, um erhebliche Störungen im Sinne eines Verbotstatbestands zu vermeiden.

Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2)

Durch die zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung notwendigen CEF-Maßnahmen wird die Population gestützt und es werden Ausweichmöglichkeiten geschaffen, um den Störungen zu entgehen. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wird daher auch die Erfüllung des Verbotstatbestands der Störung vermieden.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen und Verletzungen sind beim Weißstorch nicht zu erwarten. Denkbar sind allerdings Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen. Besonders beim Auffliegen, das beim Weißstorch mit einem zunächst schwerfälligen Ruderflug einhergeht, kann es vereinzelt zu Kollisionen mit Kraftfahrzeugen kommen. Normalerweise ist aber beim Weißstorch eine Fluchtdistanz von ca. 100 m anzunehmen und er gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten; folglich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Sinne eines Verbotstatbestands zu prognostizieren. Ergänzend ist anzuführen, dass durch die vorgesehene CEF-Maßnahme neue Habitate geschaffen werden, die in größerer Entfernung zur Plantrasse liegen und damit auch zur Verringerung des Kollisionsrisikos beitragen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN AN GEWÄSSERN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Eisvogel	Alcedo atthis	NW	3	-	B	g	x
Höckerschwan	Cygnus olor	NW	-	-	B	g	-
Teichhuhn	Gallinula chloropus	NW	-	V	B	u	x
Wasseramsel	Cinclus cinclus	PO	-	-	C	g	-

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate
Die Vogelarten, die hier projektbezogen zu einer Gruppe zusammengefasst werden, sind eng an Still- und Fließgewässer gebunden. Die einzelnen Arten unterscheiden sich z.T. in der Bevorzugung spezifischer Strukturen innerhalb dieses Lebensraumspektrums.

Lokale Populationen
Der **Eisvogel** wurde bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2000 an vielen Gewässern jagend beobachtet; auch eine Brut wurde im UG oder im näheren Umfeld vermutet; bei den aktuellen Untersuchungen 2014 gelang kein Nachweis. Hierzu ist festzustellen, dass Beobachtungen beim Eisvogel oftmals nur zufällig gelingen.
Höckerschwäne konnten bei den Geländebegehungen im September im westlichen Teil des UG mehrfach an der Kleinen Laber beobachtet werden; ein Brutrevier ist jedoch im UG nicht bekannt.
Das **Teichhuhn** kommt an Stillgewässern mit Uferdeckung durch Verlandungs- oder Röhrichtvegetation sowie an Fließgewässern mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit ab ca. 5 m Breite vor. Aktuell wurde 1 Brutrevier an der Kleinen Laber im Bereich der Wachmühle erfasst; bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2000 waren es mindestens 2 Brutpaare an der Kleinen Laber.
Die **Wasseramsel** wurde bislang nicht nachgewiesen, aufgrund von vereinzelt Nachweisen im unteren Tal der Kleinen Laber kann die Art jedoch potenziell im UG auftreten.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Von der geplanten Ortsumgehung sind potenzielle Lebensräume nur im Bereich der Talquerung im Westen des UG betroffen. Ansonsten werden lediglich kleine Gräben gequert oder tangiert, die kaum als potenzielle Habitate dieser Arten in Frage kommen. Da im Bereich der Gewässerquerungen im Westen großzügig bemessene Brücken vorgesehen sind, wird nicht unmittelbar in die Gewässer und deren Ufer eingegriffen; folglich kann eine mögliche Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten vernachlässigt werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Soweit im näheren Umfeld der geplanten Ortsumgehung potenzielle Habitate dieser Vogelarten liegen, sind baubedingte und betriebsbedingte Störungen denkbar. Bei den aktuellen Erhebungen wurden aber keine Brutreviere in der Nähe der geplanten Trasse festgestellt; außerdem gibt es bei der Nahrungssuche für diese Arten in dem gewässerreichen Talabschnitt genügend Ausweichmöglichkeiten. Folglich sind die möglichen Störungen nicht als erheblich im Sinne eines Verbotstatbestands einzuschätzen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Die im Bereich der Plantrasse liegenden und als potenzielle Habitate für die hier zusammengefassten Arten in Frage kommenden Gewässer werden mit Brückenbauwerken überspannt, so dass nicht unmittelbar in die Gewässerlebensräume bzw. potenzielle Brutplätze im oder unmittelbar am Gewässern eingegriffen wird. Es finden jedoch an mehreren Stellen Bautätigkeiten in Gewässernähe statt, so dass ein gewisses Risiko für Tötungen oder Verletzungen während der Brutzeit besteht. Durch die bauzeitlichen Vorkehrungen, die zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen bei den bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur ergriffen werden, ist aber auch dieses Restrisiko soweit minimiert, dass die Erfüllung eines Verbotstatbestands für diese Vogelartengruppe ausgeschlossen werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar. Wenn dies nicht möglich ist, werden zwischen 28. Februar und Baubeginn anderweitige Maßnahmen ergriffen, die die Vögel am Bezug von Brutplätzen im Wirkungsbereich des Vorhabens hindern.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VOGELARTEN DER RÖHRICHT- UND HOCHSTAUDENBESTÄNDE							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Blaukehlchen	Luscinia svecica	NW	-	V	B	g	x
Feldschwirl	Locustella naevia	NW	V	3	C	g	-
Rohrweihe	Circus aeruginosus	NW	-	-	B	g	x
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	NW	-	-	B	g	-

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Das Blaukehlchen bevorzugt in Flussauen ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche). Folglich besiedelt es oftmals röhrichtbestandene Gewässerufer mit eingestreuten Gebüsch und auch ackerbaulich genutzte Auen mit verschliffen Gräben. Der Feldschwirl kommt in unterschiedlichsten Biotoptypen vor, wie z.B. in Röhrichtbeständen mit Ufergebüsch oder auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, aber auch auf Halbtrockenrasen oder Brachflächen mit Gehölzstrukturen; entscheidend ist die Kombination flächig niedriger Vegetation und einzeln herausragender Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die Rohrweihe brütet in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten. Der Teichrohrsänger brütet ebenfalls im Schilfröhricht von Verlandungszonen und in Röhrichtbeständen an Gewässeruffern, auch an Gräben, wenn wenigstens 1 - 2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind.

Lokale Populationen

Bei den Erhebungen im Jahr 2014 wurden im UG 11 (bis 12) Brutreviere des **Blaukehlchens** erfasst. Die Brutplätze befinden sich teils direkt an der Kleinen Laber und teils an den bewachsenen Wiesengräben sowie am Haselbach. Bei den Kartierungen im Jahr 2000 wurden im UG ca. 7 Brutpaare erfasst; damit bestätigt sich die im Naturraum allgemein zu beobachtende Zunahme der Art. Südöstlich der Schierlmühle konnte aktuell 1 **Feldschwirl**-Revier festgestellt werden. 1 Brutpaar der **Rohrweihe** brütete an der Kleinen Laber östlich der Baumühle. Mehrere Reviere des **Teichrohrsängers** befinden sich in den Röhrichtbeständen des UG.

Beim Blaukehlchen ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme von Brutareal und Bestand festzustellen; demnach wurde es bei der Neuauflage der Roten Liste Bayern 2016 von der Vorwarnliste gestrichen und gilt aktuell als ungefährdet. Wie bisher bereits der Teichrohrsänger wird mittlerweile auch die Rohrweihe in Bayern nicht mehr als gefährdet eingestuft. Der Feldschwirl wurde hingegen 2016 in die Vorwarnliste aufgenommen. Ähnlich ist bei den hier zusammengefassten Arten der Erhaltungszustand der lokalen Populationen einzuschätzen, so dass in den Tälern der Großen und Kleinen Laber meist von einem guten Erhaltungszustand auszugehen ist und lediglich beim Feldschwirl mittlerweile die Situation ungünstiger erscheint.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In dem Talabschnitt im Westen, in dem die geplante Ortsumgehung die Aue der Kleinen Laber quert, geht 1 Blaukehlchen-Revier unmittelbar verloren, die übrigen sind ebenso wie das Feldschwirl-Vorkommen bei der Schierlmühle lediglich indirekt betroffen. Potenzielle Brutplätze gehen sowohl im Bereich der Talquerung als auch an vielen Gräben und Gewässeruffern im UG aufgrund der Störeinflüsse der in nächster Nähe gelegenen Ortsumgehung verloren. Der Brutplatz der Rohrweihe ist über 200 m von der Plantrasse entfernt; es ist daher nicht von relevanten Beeinträchtigungen oder Störungen auszugehen. Durch die Ortsumgehung werden demnach aktuell genutzte und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Blaukehlchens überbaut und durchschnitten. Unter Einbeziehung einer Störzone von mindestens 100 m beidseitig der Trasse gehen große Teile der Aue als potenzieller Lebensraum – auch für die übrigen hier zusammengefassten Arten – verloren. Demnach werden durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beeinträchtigt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang zunächst nicht gewahrt. Um die

Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung zu vermeiden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die geplanten CEF-Maßnahmen zielen im vorliegenden Fall vor allem auf die Habitatansprüche des am meisten betroffenen Blaukehlchens ab; sie mindern aber auch das Beeinträchtigungsrisiko des indirekt betroffenen Feldschwirls und (eingeschränkt) des Teichrohrsängers.

Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2)

Entwicklung von Ufersäumen an Gewässeruferrn in der Laberaue für die Zielarten Blaukehlchen und Feldschwirl (siehe 1.5 A_{CEF}, sowie auch die Maßnahmen 1.1 A_{CEF} und 1.3 A_{CEF}, von denen diese Arten ebenfalls profitieren). Auch die in erster Linie für den Weißstorch und den Kiebitz vorgesehenen CEF-Maßnahmen (1.4 A_{CEF} und 1.6 A_{CEF}) sind für die hier zusammengefassten Arten vor allem als Nahrungshabitate förderlich.

Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen finden sich in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.5).

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die vorhabensbedingten Störungen können vor allem für das Blaukehlchen und für den Feldschwirl von Bedeutung sein; beim Blaukehlchen sind mehrere Brutreviere indirekt betroffen und beim Feldschwirl liegt ein Brutplatz in der Nähe der Plantrasse. Dennoch werden die Störungen in Bezug auf diese beiden Arten nicht als erheblich eingestuft, da sich die lokale Population des Blaukehlchens in den letzten Jahren sehr stabilisiert hat und für den Feldschwirl noch genügend potenziell geeignete und nur wenig gestörte Habitate im Gebiet vorhanden sind. Bei den übrigen Arten dieser Gruppe werden aufgrund der großen Abstände zur Plantrasse und des geringen Gefährdungsgrades erhebliche Störungen von vorne herein ausgeschlossen.

Außerdem profitieren die hier zusammen gefassten Vogelarten von den zu Vermeidung des Schädigungsverbots notwendigen CEF-Maßnahmen, durch die auch die lokalen Populationen zusätzlich gestützt werden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Zusätzlich werden durch eine zeitliche Abstimmung der Bautätigkeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeit – eine Vorkehrung, die zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung und Verletzung notwendig ist – auch die baubedingten Störungen minimiert.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An den betroffenen Ufersäumen im Bereich der Talquerung kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen kommen. Tötungen oder Verletzungen sind aber vermeidbar, indem der Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist denkbar, da durch die Ortsumgehung bisher zusammenhängende Bereiche in der freien Landschaft neu zerschnitten werden. Da aber keine besonders kollisionsgefährdeten Arten betroffen sind, ist bei keiner der hier zusammengefassten Arten mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Ergänzend ist anzuführen, dass durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen neue Habitate geschaffen werden, die in größerer Entfernung zur geplanten Ortsumgehung liegen und damit auch zur Verringerung des Kollisionsrisikos beitragen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar. Wenn dies nicht möglich ist, werden zwischen 28. Februar und Baubeginn anderweitige Maßnahmen ergriffen, die die Vögel am Bezug von Brutplätzen im Wirkungsbereich des Vorhabens hindern.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

BODENBRÜTENDE VOGELARTEN DER FELDFLUR							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	NW	1	2	C	s	-
Feldlerche	Alauda arvensis	NW	3	3	B	s	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	NW	2	2	C	s	x
Wachtel	Coturnix coturnix	PO	3	V	B	u	-
Wiesenpieper	Anthus pratensis	PO	1	2	C	u	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	NW	-	-	C	u	-

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate
 Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im Einzelnen unterscheiden sich ihre Lebensraumsprüche geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit); allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft. Während das Braunkehlchen und der Wiesenpieper extensiv genutztes Grünland wie mäßig feuchte Wiesen und Weiden oder Ufersäume und Brachen bevorzugen, brüten Feldlerchen, Kiebitze und Wiesenschafstelzen in den letzten Jahrzehnten vermehrt auch in Ackerflächen.

Lokale Populationen
 Das **Braunkehlchen** tritt im Tal der Kleinen Laber üblicherweise als Durchzügler auf; bei den vertieften Untersuchungen 2014 wurde jedoch östlich der Baumühle 1 Braunkehlchen-Revier mit Brutverdacht erfasst; die Brut wurde aber vermutlich wegen der frühen Mahd der Wiese aufgegeben. Während im Bereich der grünlandgenutzten Talauwe nur 1 Feldlerchen-Revier festgestellt wurde, lagen im Bereich der Ackerlagen unmittelbar südlich der Aue 6 **Feldlerchen**-Reviere. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim **Kiebitz**: in der überwiegend grünlandgenutzten Aue wurde 1 Brutrevier (auf einem Acker) erfasst, 7 weitere Brutpaare befanden sich auf den Äckern unmittelbar im Süden der Aue! Während bei den faunistischen Erhebungen im Jahr 2000 im UG ebenfalls bereits zahlreiche Brutpaare der **Feldlerche** erfasst wurden, waren es damals nur 2 Kiebitz-Bruten. Von der damals mit 2 Brutpaaren vertretenen **Wiesenschafstelze** konnte 2014 nur 1 Brutrevier in der Ackerlage südlich Pfaffenberg festgestellt werden. Wachtel und Wiesenpieper wurden aktuell nicht nachgewiesen; potenzielle Vorkommen sind aber im UG denkbar. Da das ebenfalls nicht nachgewiesene Rebhuhn offene und reich strukturierte Ackerlandschaften bevorzugt, ist es im UG potenziell kaum zu erwarten (siehe Abschichtungskriterium „L“ der Relevanzprüfung im Anhang).
 Die Revierzentren der erfassten Brutreviere sind im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) dargestellt.
 Bei all diesen Arten ist die Bestandsentwicklung in Bayern und nahezu ausnahmslos auch im UG rückläufig. Aktuell ist der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten als schlecht zu bewerten; hierzu ist anzumerken, dass die vermeintliche Häufigkeit, die im UG festgestellt wurde, keine Aussage über den Bruterfolg zulässt. Die Arten brüten zwar häufig in Äckern, vielfach jedoch erfolglos.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
 Im Bereich der geplanten Ortsumgehung werden 1 Wiesenschafstelzen-Revier sowie 3 Feldlerchen- und 3 Kiebitz-Reviere unmittelbar beeinträchtigt; bei weiteren 3 Feldlerchen- und 4 Kiebitz-Reviere ist von einer mittelbaren Betroffenheit auszugehen. Durch die Ortsumgehung werden demnach aktuell genutzte und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelartengruppe überbaut und durchschnitten. Unter Einbeziehung einer Störzone von mindestens 100 m beidseitig der Trasse (bei Feldlerche und Kiebitz muss aufgrund der hohen Effektdistanzen von deutlich mehr ausgegangen werden) gehen große Teile der Feldflur als potenzieller Lebensraum verloren. Nahezu die gesamte Feldflur außerhalb der „Grünlandau“ zwischen Pfaffenberg und Ettersdorf ist für diese Arten als Brutgebiet nicht mehr nutzbar (Effektdistanzen!); lediglich westlich von Pfaffenberg verbleiben zwischen der Ortsumgehung einerseits sowie den Ortschaften und bestehenden Straßen andererseits einige Bereiche der Feldflur übrig, die weit genug von potenziellen Störquellen entfernt sind. Z.B. beim Kiebitz, dessen Effektdistanz zu Straßen in einer Größenordnung von 200 m, bei Störquellen mit Fußgängern und Radfahrern sogar bei ca. 400 liegt, verbleiben in den Ackerlagen kaum mehr geeignete Flächen.
 Demnach werden durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelartengruppe zerstört oder beeinträchtigt, und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Um die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung zu vermeiden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die geplanten CEF-Maßnahmen zielen im vorliegenden Fall vor allem auf die Habitatsprüche der am meisten betroffenen Vogelarten Feldlerche und Kiebitz ab; es ist aber davon auszugehen, dass damit auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen für die übrigen Arten dieser Gruppe vermieden werden. Nachfolgend sind die Maßnahmen kurz aufgelistet; detailliertere Beschreibungen finden sich in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.5):

Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2)

- **Optimierung von Aueflächen in ihrer Eignung als Kiebitzhabitat (Maßnahmen 1.4 A_{CEF}, 1.6 A_{CEF})**

Entwicklung von Extensivwiesen und Abstimmung des Mahdregimes auf die Anforderungen des Wiesenbrüter-Schutzes (Mahd nicht vor 15. Juli). Anlage von Vernässungsbereichen (z.B. flache, feucht-nasse Mulden und Seigen) als geeignete Brutplätze für den Kiebitz. Im Bereich der Mulden und Seigen werden magere Standortbedingungen geschaffen (nach Modellierung kein erneuter Oberbodenauftrag), um einen schütterten Bewuchs zu erzielen.

Ein Teil der Maßnahme kann mit den CEF-Maßnahmen für den Weißstorch südlich von Paffenberg kombiniert werden (Maßnahme 1.4 A_{CEF}). In Anbetracht der großen Entfernungen innerhalb des UG ist zusätzlich für die im Raum Mallersdorf betroffenen Kiebitzvorkommen eine weitere Fläche für CEF-Maßnahmen östlich der Klostermühle notwendig (Maßnahme 1.6 A_{CEF}).

Die für diese CEF-Maßnahmen (1.4 A_{CEF}, 1.6 A_{CEF}) vorgesehenen Bereiche mit einer Fläche von ca. 4,4 ha bei Paffenberg und 0,86 ha östlich der Klostermühle liegen innerhalb der grünlandbetonten und weithin offenen Aue, so dass sie die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art erfüllen können. Da Kiebitze auch in kleinen Kolonien brüten, wird die Flächenausdehnung der vorgesehenen Bereiche von insg. fast 5,3 ha innerhalb der Aue der Kleinen Laber für ausreichend erachtet. Von diesen in erster Linie auf Kiebitz (und Weißstorch) ausgelegten CEF-Maßnahmen können auch die übrigen bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur profitieren.

- **Anlage von „Lerchenfenstern“ sowie Blüh- und Brachestreifen in geeigneten Ackerlagen (Maßnahme 2 A_{CEF})**

Hierzu werden auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Raps oder Mais „Fenster“ von ca. 20 m² bei der Aussaat ausgespart. Da die Lage der „Lerchenfenster“ je nach Anbaufrucht von Jahr zu Jahr wechselt, werden geeignete Gebietskullissen in der Nähe des Vorhabens dargestellt. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu Stör- und Gefahrenquellen von mind. 100 m verbleiben in den Ackerlagen innerhalb des UG kaum geeignete Flächen; als einziger Bereich erfüllt eine Ackerlage bei Paffenberg nördlich des Überschwemmungsgebiets zwischen Haselbach und bestehender St 2142 diese Anforderungen. Ansonsten muss auf die Ackerlagen außerhalb des UG südlich der Bahnlinie Landshut - Straubing ausgewichen werden. Dort wird unter Einhaltung von 100 m Abstand zu Siedlungen und Verkehrsanlagen sowie zu Gehölzstrukturen (potenzielle Sitzwarten für Greifvögel) eine Gebietskulisse abgegrenzt, die sich für derartige CEF-Maßnahmen eignet und möglichst in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den verloren gehenden Habitaten steht.

Von dieser in erster Linie für die Zielart Feldlerche notwendigen CEF-Maßnahme können teils die übrigen bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur profitieren. Insbesondere gilt dies für Wiesenschafstelze und Kiebitz – beides Arten, die in den letzten Jahren vermehrt auf Ackerflächen brüten. Da die Wiesenschafstelze von allen CEF-Maßnahmen profitieren kann, die auf die übrigen bodenbrütenden Vogelarten des UG ausgelegt sind, wird auch in Bezug auf diese Art (Beeinträchtigung von 1 Brutrevier) die Erfüllung eines Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit vermieden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die mit dem Vorhaben verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen sind für diese Vogelartengruppe durchaus als erheblich zu bezeichnen, da 1 Wiesenschafstelzen-Revier sowie 3 Feldlerchen- und 3 Kiebitz-Revier unmittelbar betroffen sind und bei 3 weiteren Feldlerchen und 4 weiteren Kiebitz-Revieren von einer mittelbaren Betroffenheit auszugehen ist. Im Umfeld der geplanten Ortsumgehungen bestehen aufgrund weiterer Straßen und der Siedlungsbereiche nur wenige Ausweichmöglichkeiten, so dass bei allen betroffenen Brutrevieren relevante Störungen zu unterstellen sind. Da die vorhabensbedingten Störungen – im Zusammenwirken mit anderen Störungen in der Feldflur, z.B. durch die Landwirtschaft oder durch Spaziergänger – mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem deutlichen Rückgang der Bruterfolge führen werden, ist durchaus von nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Hinzu kommt, dass die hier betroffenen Bodenbrüter in den letzten Jahren ohnehin erhebliche Bestandseinbußen und Rückgänge der Reproduktionsraten zu verzeichnen haben, und folglich die lokalen Populationen in zunehmendem Maße gefährdet sind. Aufgrund der zu erwartenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist von erheblichen Störungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Störung kann nur durch geeignete CEF-Maßnahmen und zusätzliche konfliktvermeidende Maßnahmen umgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Durch eine zeitliche Abstimmung der Bautätigkeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeit – eine Vorkehrung, die zur Vermeidung des nachfolgend behandelten Verbotstatbestands der Tötung und Verletzung notwendig ist – werden zunächst die baubedingten Störungen minimiert.

Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2)

Durch die zur Vermeidung des oben behandelten Verbotstatbestands der Schädigung notwendigen CEF-Maßnahmen werden die Populationen der betroffenen Arten gestützt und es werden Ausweichmöglichkeiten geschaffen, um den Störun-

gen zu entgehen. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wird in Verbindung mit den übrigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen daher auch die Erfüllung des Verbotstatbestands der Störung umgangen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der betroffenen Feldflur kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen kommen. Tötungen oder Verletzungen sind aber vermeidbar, indem der Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist denkbar, weil durch die Ortsumgehung bisher zusammenhängende Bereiche in der freien Landschaft neu zerschnitten werden. In Anbetracht der Effektdistanzen, die boden- bzw. wiesenbrütende Vogelarten zu stark frequentierten Straßen einhalten, ist jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Beim Kiebitz, der sich bei der Nahrungssuche häufig auch in der Nähe von Straßen aufhält, kommt hinzu, dass er durch sehr geschickte Flugmanöver einer Kollision mit hoher Wahrscheinlichkeit entgeht.

Ergänzend ist anzuführen, dass durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen neue Habitate geschaffen werden, die in größerer Entfernung zur geplanten Ortsumgehung liegen und damit auch zur Verringerung des Kollisionsrisikos beitragen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar. Wenn dies nicht möglich ist, werden zwischen 28. Februar und Baubeginn anderweitige Maßnahmen ergriffen, die die Vögel am Bezug von Brutplätzen im Wirkungsbereich des Vorhabens hindern.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN UND WÄLDERN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	Sg
Baumfalke	Falco subbuteo	PO	-	3	C	g	x
Bluthänfling	Carduelis cannabina	PO	2	3	C	s	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NW	V	-	B	g	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	PO	-	-	C	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	A	g	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	PO	3	V	C	u	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	NW	3	-	C	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	-	V	A	g	-
Grünspecht	Picus viridis	PO	-	-	B	u	x
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	PO	3	-	C	?	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	PO	V	V	C	u	-
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	A	g	x
Neuntöter	Lanius collurio	PO	V	-	B	g	-
Sperber	Accipiter nisus	NW	-	-	A	g	x
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	A	g	x
Turteltaube	Streptopelia turtur	PO	2	3	C	g	x
Waldkauz	Strix aluco	PO	-	-	A	g	x
Waldohreule	Asio otus	PO	-	-	B	u	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	PO	V	3	C	g	x

Grundinformationen
Lebensraumansprüche, Habitate
 Alle diese Vogelarten weisen eine enge Habitatbindung an Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder etc. und an Wälder auf. Im UG kommen keine Wälder vor, daher werden die Waldarten hier mit den in Gehölzstrukturen brütenden

Vogelarten zu einer Gruppe zusammengefasst, denn es gibt fließende Übergänge und folglich können Vögel der Wälder in Ausnahmefällen auch in kleineren Gehölzgruppen bzw. Gehölzstrukturen brüten. Viele der hier zusammengefassten Arten nutzen das Offenland als Nahrungshabitat. Einige Arten, insbesondere die Greifvögel und Eulen zeichnen sich zudem durch große, weit über das UG hinaus reichende Aktionsräume aus.

Lokale Populationen

In den Gehölzstrukturen wurden aktuell 4 Brutreviere der **Dorngrasmücke** und ca. 8 Brutreviere der **Goldammer** festgestellt. Der **Feldsperling** war vereinzelt im Bereich von Siedlungen und Höfen zu beobachten. Der **Gelbspötter** wurde lediglich mit 1 Brutplatz am Rand des Siedlungsbereichs von Mallersdorf nachgewiesen. **Mäusebussard** und **Turmfalke** konnten regelmäßig im gesamten UG bei Nahrungsflügen beobachtet werden; auch der **Sperber** trat vereinzelt jagend im UG auf. Die Brutplätze dieser Greifvögel befinden sich jedoch in größerer Entfernung, da im Umfeld der geplanten Ortsumgehung eher kleinflächige Gehölzstrukturen liegen, die von diesen Arten nur selten als Brutplätze angenommen werden.

Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2000 wurden der Bluthänfling und der Neuntöter als vereinzelt Brutvögel in Hecken und die Klappergrasmücke vereinzelt in den Siedlungsbereichen nachgewiesen; 2014 konnten diese Arten im UG nicht erfasst werden. Sie können jedoch wie die übrigen hier zusammengefassten Arten potenziell im Gebiet vorkommen.

Da im Einflussbereich des Vorhabens keine großflächigen Gehölzstrukturen vorkommen, die potenziell als Brutplätze für anspruchsvollere Arten oder für Vogelarten, die überwiegend in großflächigen Feldgehölzen, Parks oder in Wäldern brüten (z.B. Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Wespenbussard), in Frage kommen, kann bei diesen Arten eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen. In den nahe der geplanten Trasse gelegenen Gehölzstrukturen im Bereich des Sportgeländes Mallersdorf und an der Kleinen Laber im Raum Mallersdorf/Ettersdorf sind allenfalls Brutreviere von unempfindlicheren Arten wie Sperber, Turmfalke oder Turteltaube potenziell denkbar; aktuell konnte aber bei den vertieften Untersuchungen in diesem Bereich kein Brutrevier einer der hier zusammengefassten Vogelarten festgestellt werden.

Bei den aktuell nachgewiesenen Arten, die in Bayern auf der Vorwarnliste geführt werden oder als ungefährdet gelten, ist noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Bei den gefährdeten oder stark gefährdeten Vogelarten (z.B. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Turteltaube) wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen allenfalls als mittel (bis schlecht) eingeschätzt.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von der geplanten Ortsumgehung sind nur an wenigen Stellen Gehölzstrukturen betroffen, sodass kaum Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelartengruppe beeinträchtigt werden. Im Einflussbereich des Vorhabens liegen lediglich jeweils 2 Goldammer-Revier im Bereich des Sportgeländes Mallersdorf und im Westen im Bereich der Talquerung sowie jeweils 1 Dorngrasmücken-Revier bei Niederlindhart und westlich des Sportgeländes Mallersdorf. Damit sind nur 2 Vogelarten betroffen, die als relativ unempfindlich gegenüber Störungen und als vergleichsweise wenig anspruchsvoll gelten; für sie kann unterstellt werden, dass sie Ausweichmöglichkeiten nutzen und in Anbetracht der nur geringfügigen Beeinträchtigungen von Gehölzstrukturen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Gehölzbestände im Umfeld des Vorhabens sind bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. Bau- und Verkehrslärm, visuelle Effekte) zu erwarten. Allerdings sind im vorliegenden Fall nur wenige Gehölzstrukturen betroffen, und es handelt sich bei den im Umfeld der Plantrasse vorkommenden Arten eher um weniger störungsempfindliche Vogelarten (Goldammern, Dorngrasmücken oder Turmfalken brüten oftmals in nächster Nähe zu viel befahrenen Straßen). Folglich ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, dass im Zuge des Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen an vielen Stellen entlang der Ortsumgehung neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, von denen auch die hier betroffenen Vogelarten und damit deren lokale Populationen profitieren.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im Zuge des Bauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, sodass baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen vermieden werden.

Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen daher vor allem in Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen. Infolge des Verkehrs auf den bestehenden Straßen besteht im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel; ein signifikant erhöhtes Risiko ist jedoch nicht festzustellen. Durch Verlagerung des Verkehrsstroms im Zuge der Ortsumgehung in bisher wenig beeinflusste Gebietsteile kann es zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen; dazu können zusätzlich auch die künftig

höheren Fahrgeschwindigkeiten und die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens beitragen. Da die Plantrasse überwiegend abseits von Gehölzstrukturen und in großer Entfernung zu Waldgebieten verläuft und kollisionsgefährdete Arten nicht in besonderer Weise betroffen sind, ist bei keiner der hier zusammengefassten Arten mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Ausarbeitung untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Bei vielen betroffenen Tierarten können Verbotstatbestände entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden. In vielen Fällen ist dies durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für den Beginn bzw. die Einleitung der Bautätigkeiten zu erreichen und/oder indem Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden.

In Pfaffenberg brütet seit vielen Jahren der Weißstorch. Er ist von dem Vorhaben ebenso in besonderer Weise betroffen (Teilverlust und Zerschneidung von Nahrungshabitaten) wie die boden- bzw. wiesenbrütenden Vogelarten der Feldflur: mehrere Feldlerchen- und Kiebitz-Brutpaare sowie ein Brutpaar der Wiesenschafstelze verlieren ihre Brutreviere. Außerdem ist ein Brutrevier des Blaukehlchens unmittelbar sowie ein weiteres Blaukehlchen- und ein Feldschwirl-Revier mittelbar betroffen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann bei diesen Vogelarten nur mit Hilfe von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden; damit können auch denkbare Verbotstatbestände bei weiteren potenziell vorkommenden und möglicherweise betroffenen bodenbrütenden Vogelarten abgewendet werden.

Als CEF-Maßnahmen sind folglich vor allem gezielte Artenhilfsmaßnahmen für den Weißstorch, für die Wiesen- bzw. Bodenbrüter (hier vor allem Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze) sowie für das Blaukehlchen und den Feldschwirl vorgesehen. Aufgrund räumlich-funktionaler Erfordernisse können die geplanten Artenhilfsmaßnahmen (z.B. Extensivierung und Optimierung von Grünlandflächen, Entwicklung und Optimierung von Ufersäumen) mit den Ausgleichsmaßnahmen, die infolge der Eingriffsregelung zu erbringen sind, nur teilweise kombiniert werden. Die Belange des Artenschutzes führen daher zu einem zusätzlichen Flächenbedarf, der über den im Biotopwertverfahren ermittelten Kompensationsbedarf hinausgeht.

In einem großflächigen Ausgleichsgebiet, das im westlichen Gebietsteil bei Pfaffenberg in der Nähe des Weißstorchhorstes liegt, können CEF-Maßnahmen für die Zielarten Weißstorch und Kiebitz kombiniert werden. Die Entfernungen zwischen den betroffenen Brutrevieren und die erforderlichen Raumsprüche sind jedoch zu groß, als dass mit diesem Ausgleichsgebiet ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Vogelarten geschaffen werden können. Es sind daher im Ostteil des Untersuchungsgebiets zusätzliche Flächen für CEF-Maßnahmen insbesondere für den Kiebitz notwendig. Ebenso sind an einigen Gewässerufeln ergänzend spezielle Maßnahmen für die Zielarten Blaukehlchen und Feldschwirl erforderlich.

Für die Feldlerche ist darüber hinaus als CEF-Maßnahme die Anlage von „Lerchenfenstern“ sowie Blüh- und Brachestreifen vorgesehen. Da die Plantrasse wichtige Lebensräume der bodenbrütenden Vogelarten komplett durchschneidet und nach allen Seiten Effektdistanzen zu den bestehenden Straßen und Siedlungsgebieten zu berücksichtigen sind, bleiben innerhalb des Untersuchungsgebiets kaum Ackerflächen übrig, die potenziell als Bruthabitate für diese bevorzugt in den Ackerlagen brütende Vogelarten geeignet wären. Folglich muss für diese CEF-Maßnahme auch auf Ackergebiete außerhalb des Untersuchungsgebiets ausgewichen werden. Zu diesem Zweck werden Gebietskulissen in der Ackerflur südlich des Untersuchungsgebiets, d.h. südlich der Bahnlinie Landshut - Straubing ausgewiesen, in denen „Lerchenfenster“ sowie Blüh- und Brachestreifen angelegt werden.

Fledermausquartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Bei einigen Fledermausarten sind allerdings durch die geplante Ortsumgehung erhöhte Kollisionsrisiken zu prognostizieren, da vor allem im Bereich der Labertalquerung bevorzugte Flugrouten betroffen sind. Folglich sind eine ausreichende Dimensionierung der Brücken und zusätzlich die Anbringung von Irritationsschutzwänden auf den Brücken vorgesehen. Außerdem werden im Bereich der Talquerung entlang der Kleinen Laber und des Fließgewässers nordöstlich des Sportplatzes Oberlindhart (= Altwasser der Kleinen Laber) Gehölzsäume entwickelt, die die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten veranlassen, unter den Brücken hindurch zu fliegen. Ferner wird auf eine dichtere Bepflanzung der Dammböschungen verzichtet, damit auf den Straßenbegleitflächen keine Gehölzstrukturen entstehen, die von den Fledermäusen womöglich als Leitstrukturen angenommen und die Tiere damit in den Nahbereich der Straße gelockt werden.

Unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Vorkehrungen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei allen betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums umgangen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- ARMANN, O. (BÜRO) 2000: Faunistische Untersuchungen zur geplanten Ortsumgehung Mallersdorf. Gutachten, unveröff.
- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.] 2006: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Regen
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. 2008: Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten, Entwurf.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.] 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn-Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011. Bonn
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) 2008: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). FGSV-Verlag Köln; kurz: MAQ 2008
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2011: Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. – Erlangen, Waldkraiburg
- KUHN, K. & BURBACH, K. 1998: Libellen in Bayern. – Stuttgart
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2011: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W.,

Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (HRSG.) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. – Dresden

SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. [Hrsg.] (1990):
Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart

Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im UG möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
		X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
		X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
		X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
	0				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		X	X		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
		X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
		0		X	Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		0		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
		0		X	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris arion	2	2	x
		0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris nausithous	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachfalter

0					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
		0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

		0			Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	---	--	--	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

ANMERKUNG:

Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nur als Durchzügler oder Wintergäste auftreten können, werden als „Gast“ gekennzeichnet; bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie im vorliegenden Fall gegenüber dem Straßenbauvorhaben als unempfindlich gelten.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler		1	R	
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
Gast		0	X		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	2	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
		0	X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
		X	X		Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
		X	X		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
		X		X	Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	nb	-	-
		X		X	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
		X		X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
		X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
		X	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
		X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
		0	X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
		0		X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
		X		X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
		0		X	Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
		X	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
		X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
Gast		0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
		0	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
		X		X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
Gast		0		X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
		0	X		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
		X	X		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	nb	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	nb	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0		X	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Gast	0			X	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
Gast	0	X			Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
Gast	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		X	X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0			X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
		X		X	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		X	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0	X		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
		X	X		Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
		X		X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
0					Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		X	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	nb	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
		X	X		Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
		X	X		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
		X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
Gast	0			X	Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
		X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
		0		X	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
		X		X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0		X	Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
		X		X	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
		X		X	Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
Gast		0			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
		X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X		X	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
		X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
Gast		X		X	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
		0		X	Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt